

## Fachleute antworten Fachleuten



## BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

### Urteil des Monats

## Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnungen = Mangel der Werkleistung

Mit Urteil vom 17.06.2015 hat das LG Mönchengladbach (Az.: 4 S 141/14) entschieden, dass ein Bauwerk mangelhaft ist, wenn der Unternehmer ein Bauprodukt verwendet, welches entgegen der einschlägigen Vorschriften in der Landesbauordnung nicht die Konformitätskennzeichnungen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichnung) trägt.

Der Eigentümer eines Wohnhauses beauftragte den Unternehmer im Jahre 2009 mit der Lieferung und Montage einer Terrassenüberdachung. Einige Jahre nach der Abnahme rügt der Hauseigentümer eine gerissene Sonnenschutzplatte. Darüber hinaus bemängelt er, dass das Terrassendach bei Temperaturschwankungen störende Geräusche verursacht. Der Aufforderung zur Nacherfüllung kam der Unternehmer nicht nach. Er verweigerte die Nacherfüllung.

Daraufhin erhebt der Eigentümer Klage vor dem Amtsgericht und verlangt vom Unternehmer Zahlung eines Kostenvorschusses zur Mängelbeseitigung. Der vom Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme beauftragte Sachverständige kann zwar nicht abschließend klären, ob die Mängel bereits bei Abnahme vorhanden waren, er stellt aber fest, dass die vom Unternehmer montierten Sonnenschutzplatten keine CE-Kennzeichnung tragen. Das reicht dem Amtsgericht aus, um den Unternehmer antragsgemäß zu verurteilen. Gegen die Entscheidung legt der Unternehmer Berufung vor dem LG Mönchengladbach ein. Er beruft sich im Rahmen seiner Berufungsbeurteilung darauf, dass die eingebauten Sonnenschutzplatten technisch alle Voraussetzungen für eine Verleihung der CE-Kennzeichnung erfüllen.

Das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach:



Foto:  
R\_K\_B\_by\_Q.pictures\_pixelio.de

Das Landgericht als Berufungsinstanz bestätigt den Kostenvorschussanspruch des klagenden Eigentümers. Das Werk sei mangelhaft, da die Sonnenschutzplatten entgegen der bauordnungsrechtlichen Vorgaben (§ 20 Abs. 1 BauO-NW) keine CE-Kennzeichnung tragen. Alleine das Fehlen der Kennzeichnung stelle einen Mangel dar. Unerheblich ist nach der Ansicht des Landgerichts, dass die Sonnenschutzplatten die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Kennzeichnung erfüllen. Ein Unternehmer habe seine Arbeiten so auszuführen, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften einge-

halten werden und die Errichtung in baupolizeilich ordnungsgemäßer Weise erfolgt. Die Bauleistung müsse daher bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sein. Es dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

### Fazit:

Zweifelhaft erscheint, ob die Auffassung des LG Mönchengladbach zutreffend begründet ist. Aus diesseitiger Sicht erscheint es durchaus vertretbar, dass es – sofern keine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung dem entgegensteht – jedenfalls keine Möglichkeit zur abschließenden Mangelbewertung des Produkts gibt, solange die Kennzeichnung als Formalie grundsätzlich nachholbar bleibt.

Sollte also das beurteilungsgegenständliche Bauprodukt die objektiven Voraussetzungen für die Erlangung der CE-Kennzeichnung erfüllen und lediglich die Formalie »Anbringen des CE-Kennzeichens« fehlen, müsste zumindest über die Nachbesserungsfähigkeit dieses Merkmals nachgedacht und diskutiert werden, bevor es zur vollständigen Verwerfung des Produkts wegen einer abschließenden »Mangelhaftigkeit des Produkts insgesamt« kommt.

In jedem Fall wird das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach Anlass sein, dem Unternehmer noch einmal die besondere Bedeutung der bauproduktenrechtlichen Vorgaben vor Augen zu führen und diesen dazu anzuhalten, jedenfalls den Produktionsherstellungsprozess so zu organisieren, dass die Kennzeichnungsvorschriften beachtet werden. Auch diejenigen, die Bauprodukte weiterverarbeiten, sollten Bauprodukte jedenfalls unverzüglich nach Lieferung auf ordnungsgemäße Kennzeichnung prüfen und darauf achten, nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Produkte im eigenen Herstellungsprozess weiterzuverarbeiten; so lassen sich Diskussionen mit den Gerichten über die Frage der Nachholbarkeit einer Kennzeichnung bereits vorausschauend und im Vorgriff vermeiden.

SMNG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
RA Prof. Chr. Niemöller  
(www.smng.de)

## Private Eintragungen im Terminkalender

Wenn der Chef private Einträge von Arbeitnehmern in Outlook- oder Lotus Notes-Terminkalendern heimlich kontrolliert, ist das in der Regel unzulässig. In bestimmten Ausnahmen kann der Arbeitgeber solche Kalendereinträge allerdings zur Begründung einer Kündigung nutzen und ein Gericht kann sie als Beweismittel verwerten – zum Beispiel bei Arbeitszeitbetrug. Dies entschied nach Informationen der D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH

(D.A.S. Leistungsservice) das Landesarbeitsgericht Mainz. LAG Mainz, Az. 8 Sa 363/14

### Hintergrundinformation:

Viele Arbeitnehmer nutzen ihre dienstlichen Kalendersysteme wie Outlook oder Lotus Notes auch zur Eintragung privater Termine. Da Mitarbeiter private Termine als solche kennzeichnen können und sie damit für andere tabu sind, sollte dies kein Problem sein. So einfach ist es allerdings nicht. Eine Grundregel ent-

hält § 32 Bundesdatenschutzgesetz: Danach darf der Chef nur Zugriff auf persönliche Daten von Mitarbeitern nehmen, wenn dies für das weitere Bestehen oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten im Beschäftigungsverhältnis darf er solche Daten nur bei begründetem Verdacht verwenden. Immer müssen dabei eine Interessenabwägung und eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit stattfinden.